



Schwäbisch Gmünd, 08.10.2025  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 146/2025

Vorlage an

**Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss**

zur Vorberatung

- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Überarbeitung der Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften**

**Anlagen:**

Anlage 1 – Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften vom 17. Juli 2020

Anlage 2 – Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit Änderungen

**Beschlussantrag:**

Den Änderungen der Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften wird zugestimmt.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Seit der letzten Überarbeitung der Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen im Rahmen von Städtepartnerschaften im Jahr 2017 (Inkrafttreten 2020) haben sich die Rahmenbedingungen und praktischen Anforderungen der Städtepartnerschaftsarbeit weiterentwickelt und verändert. Die Auswirkungen gestiegener Reisekosten, veränderte Teilnahmestrukturen und neue organisatorische Herausforderungen waren in den letzten Jahren zunehmend auch in den städtepartnerschaftlichen Aktivitäten zu spüren.

Die aktuell gültigen Richtlinien tragen dieser Entwicklung nicht ausreichend Rechnung und wurden daher auf Anregung aus dem Gemeinderat überarbeitet.



Die vorgeschlagenen Änderungen wurden auf Grundlage der Erfahrungen aus der Städtepartnerschaftsarbeit der letzten Jahre erstellt und so gehalten, dass damit auf künftige Herausforderungen entsprechend reagiert werden kann. Im Vordergrund aller förderfähigen Maßnahmen stehen die nachhaltige Weiterentwicklung der Städtepartnerschaften sowie ein maßvoller und wirtschaftlicher Umgang mit den entsprechenden Haushaltsmitteln.

### **Wesentliche Änderungen im Überblick:**

**Streichung von Artikel 2 Absatz (2) - Fahrtkostenzuschüsse für Gruppen nach Schwäbisch Gmünd:** Die bisherige Regelung zur Bezuschussung von Gruppen aus Partnerstädten, die nach Schwäbisch Gmünd reisen, hat sich als administrativ aufwendig erwiesen. Darüber hinaus besteht ein Ungleichgewicht in der gegenseitigen Förderung: Während Schwäbisch Gmünd bislang Zuschüsse für Reisen aus den Partnerstädten gewährt, existieren in den Partnerstädten keine äquivalenten Unterstützungsinstrumente für Gruppen aus Schwäbisch Gmünd. Die ersatzlose Streichung dieser Position ermöglicht eine Konzentration der Mittel auf andere Fördertatbestände.

### **Anpassung der Musikschulförderung (Artikel 2 Absatz 5):**

Die bisherige Regelung zur Förderung von Musikschulaustauschen sah einen festen Eigenanteil in Höhe von 80,- Euro pro Teilnehmer vor. In der praktischen Umsetzung hat sich diese Festlegung angesichts steigender Reise- und Transportkosten als unflexibel und wenig praxistauglich erwiesen.

Die nun vorgeschlagene Neuregelung sieht einen prozentualen Eigenanteil von 50 % der tatsächlichen Ticketkosten vor. Diese Anpassung trägt den unterschiedlichen Preisentwicklungen Rechnung, erhöht die Transparenz für Teilnehmer und schafft zugleich eine flexiblere und gerechtere Grundlage für die Förderung. Darüber hinaus wird zur haushalterischen Planungssicherheit ein Jahreshöchstbetrag von 4.000 Euro für die Musikschulförderung eingeführt. Diese Begrenzung dient der ausgewogenen Mittelverwendung im Vergleich zu anderen Förderbereichen, insbesondere den Schulaustauschprogrammen.

In den letzten Jahren hat sich ein deutliches Ungleichgewicht gezeigt: Während an Schulaustauschprogrammen eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern teilnimmt, profitieren von der Musikschulförderung vergleichsweise wenige Teilnehmer – allerdings mit einem deutlich höheren Pro-Kopf-Zuschuss. Die Einführung eines prozentualen Eigenanteils sowie die Deckelung der Gesamtförderung tragen dazu bei, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den verschiedenen Zuschussarten zu erreichen und die Förderpraxis insgesamt gerechter zu gestalten.

**Präzisierung der Förderung von Begegnungsaktivitäten (Artikel 2 Absatz 7):** Die Ergänzung, dass nur Aktivitäten förderungsfähig sind, die in Schwäbisch Gmünd oder der unmittelbaren Umgebung durchgeführt werden, unterstützt den lokalen Bezug der Besucher zur Stadt, stellt eine notwendige Klarstellung dar und verhindert Missverständnisse bei der Antragsstellung.

**Erweiterte Antragsinformationen (Artikel 3 Absatz 2):** Die Präzisierung der erforderlichen Angaben im Antrag (wer, wann, zu welchem Zweck, wohin) verbessert die



Nachvollziehbarkeit und erleichtert der Verwaltung die sachgerechte Prüfung der Anträge.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Entwicklung der Ausgaben in den letzten beiden Jahren verdeutlicht die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen:

Die Einführung einer Obergrenze von 4.000 Euro für die jährliche Musikschulförderung schafft Planungssicherheit und führt - basierend auf den 2023 und 2024er Ausgaben - zu einer Reduzierung um ca. 3.000 Euro in diesem Bereich.

Die neue prozentuale Regelung (50 % Eigenanteil statt Festbetrag von 80 Euro) bei den Musikschulfahrten sorgt für eine faire Kostenaufteilung unabhängig von schwankenden Reisepreisen und macht die Förderung kalkulierbarer.

Durch die Streichung der Förderung für Gruppen aus Partnerstädten entsteht eine Ersparnis von 1.000 Euro pro Jahr.

Insgesamt führen die vorgeschlagenen Änderungen zu einer Verbesserung des Haushalts und einer besseren Planbarkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung einer nachhaltigen Städtepartnerschaftsförderung.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zur Neufassung der Richtlinien mit Inkrafttreten zum 01.01.2026.